

§ 238 I – Nachstellung

Beharrlichkeit

Wenn der Täter durch wiederholte und andauernde Verwirklichung eine besondere Hartnäckigkeit und gesteigerte Gleichgültigkeit gegenüber dem Willen des Opfers zum Ausdruck bringt.

§ 239a – Erpresserischer Menschenraub

Entführen

Das Verbringen des Opfers gegen seinen Willen an einen anderen Aufenthaltsort mit der Wirkung, dass es dem ungehemmten Einfluss des Täters ausgesetzt ist.

Sich Bemächtigen

Wenn der Täter die physische Verfügungsgewalt über den Körper eines anderen erlangt

§ 240 – Nötigung

Gewalt

Die Anwendung von Gewalt meint jeden körperlich wirkenden Zwang durch eine körperliche Tätigkeit, der dazu dienen soll, die freie Willensentscheidung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen.

Drohung

Das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf das der Drohende Einfluss zu haben vorgibt.

Empfindlich

Empfindlich ist ein Übel, wenn das in Aussicht gestellte Übel von einer Erheblichkeit ist, dass seine Ankündigung geeignet erscheint, den Bedrohten im Sinne des Täterverlangens zu motivieren.

§ 242 - Diebstahl

Fremde Sache

Sachen sind körperliche Gegenstände. Fremd ist eine Sache, wenn sie zumindest auch im Eigentum einer anderen Person steht.

Wegnahme

Der Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendigerweise tätereigenen Gewahrsams.

Gewahrsam

Die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft einer Person über eine Sache unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung.

Gewahrsamsenklaue

Nach der Verkehrsanschauung hat man Gewahrsam an seiner Kleidung, Handtaschen oder anderen leicht zu transportierenden Behältnissen. Gegenstände, die eine Person am Körper trägt oder zu denen die Person auf andere Art und Weise eine besonders enge Beziehung hat, fallen in den sogenannten persönlichen Tabubereich (Gewahrsamsenklaue), der nach der sozialen Anschauung allein der betroffenen Person zugerechnet wird und in den Dritte nicht ohne Weiteres eingreifen dürfen.

Bruch

Gewahrsamswechsel ohne oder gegen den Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers.

Zueignungsabsicht

Setzt die Absicht zumindest vorübergehender Aneignung und zumindest Eventualvorsatz bezüglich der dauerhaften Enteignung des Eigentümers voraus.

Aneignung

Die Anmaßung einer eigentümerähnlichen Herrschaftsmacht.

Enteignung

Die dauerhafte faktische Verdrängung des Eigentümers aus seiner Eigentümerstellung.

Rechtswidrigkeit der Zueignung:

Die beabsichtigte Zueignung ist rechtswidrig, wenn sie im Widerspruch zur rechtlichen Eigentumsordnung steht. Dies ist vor allem dann nicht der Fall, wenn der Täter einen fälligen und einredefreien Anspruch auf Übereignung der konkreten weggenommenen Sache hat. Bzgl. der Rechtswidrigkeit ist Vorsatz erforderlich.

§ 243 – Besonders schwerer Fall des Diebstahls

Umschlossener Raum

Ein umschlossener Raum ist jedes Raumgebilde, das (mindestens auch) dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden, und das mit Vorrichtungen umgeben ist, die das Eindringen von Unbefugten abwehren soll. Dieser ist schon dann umschlossen, wenn er nur zu den Seiten hin abgeschlossen ist. Nach oben hin kann er offen sein.

Einbrechen

Einbrechen erfordert das gewaltsame Öffnen einer dem Zutritt entgegenstehenden Umschließung.

Einsteigen

Einsteigen ist ein nur unter Schwierigkeiten mögliches Eindringen auf einem nicht ordnungsgemäßen Wege.

Geschäftsräume

Geschäftsräume sind Räumlichkeiten, die bestimmungsgemäß für gewerbliche, geschäftliche, berufliche, künstlerische oder wissenschaftliche Zwecke verwendet werden.

§ 244 Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl

Beisichführen

Wenn der Täter über die Waffe/ das gefährliche Werkzeug während des Tathergangs schnell und ungehindert verfügen kann.

Gefährliches Werkzeug nach der subjektiven Zwecklösung

Jeder Gegenstand, den der Täter im Bedarfsfall so verwenden will, dass er im Falle seines tatsächlichen Einsatzes die Voraussetzungen des § 224 I Nr. 2 erfüllen würde, also nach seiner Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im konkreten Fall erhebliche Verletzungen zufügen könnte.

Gefährliches Werkzeug nach der objektiven Beschaffenheitslösung

Jeder Gegenstand, der aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit ähnlich einer Waffe abstrakt geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.

Gefährliches Werkzeug nach der objektiven Kombinationslösung

Jeder Gegenstand, der aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit ähnlich einer Waffe geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen und der aus Sicht eines objektiven Dritten nach den gegebenen Umständen nur zur gefährlichen Verwendung bestimmt sein kann.

Sonstige Werkzeuge oder Mittel

Insbesondere die Gegenstände, die zur Anwendung von Gewalt oder zur Drohung mit Gewalt taugen, aber nicht unter § 244 I Nr. 1 StGB fallen.

Bande

Ein Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die sich mit dem ernsthaften Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbständige, im Einzelnen noch unbestimmte Straftaten eines bestimmten Deliktstyps (hier: Diebstahl und Raub) zu begehen. Der Zusammenschluss muss auf einer ausdrücklich oder konkludent getroffenen Bandenabrede beruhen.

Unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds

Es ist jedenfalls erforderlich, dass mindestens zwei Bandenmitglieder mitwirken, sonst würde es sich nicht um eine Tat der Bande handeln. Umstritten ist jedoch, ob mindestens zwei Bandenmitglieder am Tatort anwesend sein müssen.

§ 249 -Raub

Gewalt gegen eine Person

Jeder körperlich wirkende Zwang durch eine unmittelbare oder mittelbare Einwirkung auf einen anderen, der dazu dienen soll, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen.

Finalzusammenhang

Der Täter setzt das Nötigungsmittel nach seiner Vorstellung gerade als erforderliches Mittel zur Wegnahme ein.

§ 250 – Schwerer Raub

Waffe/gefährliches Werkzeug/Beisichführen/sonstiges Werkzeug/Bande

Wie § 244.

Verwenden

Zweckgerichteter Gebrauch.

Schwere Gesundheitsschädigung iSd § 250 I Nr. 1c

Setzt eine Schädigung im Sinne des § 226 I oder mit vergleichbarem Schweregrad voraus. Erforderlich ist eine konkrete Gefahr, d.h. der Eintritt einer solchen Schädigung hängt nur noch vom Zufall ab.

Körperlich schwere Misshandlung iSd § 250 II Nr. 3a

Wenn die körperliche Unversehrtheit oder das körperliche Wohlbefinden erheblich beeinträchtigt werden, d.h. erhebliche Folgen für die Gesundheit oder erhebliche Schmerzen eintreten.

§ 251 – Raub mit Todesfolge

Leichtfertigkeit

Leichtfertigkeit liegt vor, wenn der Täter in grobem Maße fahrlässig, also besonders sorgfaltswidrig gehandelt hat. Dies ist der Fall, wenn der Täter aus besonderer Gleichgültigkeit oder grober Unachtsamkeit außer Acht gelassen hat, dass bei seinem Handeln der Todeseintritt besonders nahe liegt, sich also eine Gefahr des Erfolgseintritts geradezu aufdrängt.

§ 252 – Räuberischer Diebstahl

Auf frischer Tat betroffen

Auf frischer Tat betroffen ist der Täter, wenn er alsbald nach der Vollendung der Wegnahme am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe angetroffen wird.

Besitzerhaltungsabsicht

Die Absicht, sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten.

§ 123 – Hausfriedensbruch

Eindringen

Eindringen setzt ein Betreten gegen bzw. ohne den Willen des Berechtigten voraus, wobei mindestens ein Körperteil in den geschützten Raum gelangt sein muss.

Befriedetes Besitztum

Befriedetes Besitztum ist ein Grundstück, das durch zusammenhängende, nicht unbedingt lückenlose Schutzwehren in äußerlich erkennbarer Weise gegen das willkürliche Betreten durch andere gesichert ist.

§ 263 – Betrug

Tatsachen

Ereignisse, Vorgänge oder Zustände der Außen- oder Innenwelt, sofern sie der Gegenwart oder Vergangenheit angehören und dem Beweis zugänglich sind.

Täuschung

Täuschung ist jede Einwirkung des Täters auf das intellektuelle Vorstellungsbild des Getäuschten, welche objektiv geeignet und subjektiv bestimmt ist, beim Adressaten eine Fehlvorstellung über Tatsachen zu erregen oder aufrecht zu erhalten.

Irrtum

Ein Irrtum ist jede Fehlvorstellung über Tatsachen.

Vermögensverfügung

Eine Vermögensverfügung ist jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt.

Vermögensschaden

Ein Vermögensschaden liegt nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung vor, wenn der Wert des Vermögens nach der Vermögensverfügung gegenüber dem Wert vor der Verfügung einen negativen Saldo aufweist, d.h. wenn die Vermögensminderung nicht durch einen unmittelbaren Vermögenszuwachs ausgeglichen wird.

Bereicherungsabsicht

Die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Stoffgleichheit

Der erstrebte Vermögensvorteil muss die Kehrseite des Vermögensschadens sein.

§ 263a – Computerbetrug

Daten

Alle durch Zeichen oder kontinuierliche Funktionen dargestellten Informationen, die kodiert sind oder sich kodieren lassen.

Verwendung von Daten

Einführen in Datenverarbeitungsprozess.

Unrichtigkeit der Daten

Wenn der durch sie vermittelte Informationsgehalt in der Wirklichkeit keine Entsprechung hat.

Unbefugte Verwendung von Daten (Var. 3)

Wann die Verwendung unbefugt ist, ist umstritten.

Subjektive Auslegung: Unbefugt handelt, wer den erkennbaren, ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des über die Datenverarbeitungsanlage und die Daten Verfügungsberechtigten missachtet

Computerspezifische Auslegung: Unbefugtheit liegt vor, wenn sich der entgegenstehende Wille des Berechtigten im DVV niedergeschlagen hat.

Betrugsspezifische Auslegung: Unbefugt sind nur solche Verhaltensweisen, die täuschungsähnlich sind.

Datenverarbeitung

Alle Vorgänge, bei denen durch die Aufnahme von Daten und durch ihre Verknüpfung nach Programmen Arbeitsergebnisse erzielt werden.

Beeinflussung

Wenn eine der in § 263a I StGB genannten Tathandlungen in den Verarbeitungsvorgang des Computers Eingang findet und den DVV mitbestimmt.

§ 267 I - Urkundenfälschung

Urkunde

Eine Urkunde ist eine verkörperte Gedankenerklärung (Perpetuierungsfunktion), die ihren Aussteller erkennen lässt (Garantiefunktion) und zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt (Beweisfunktion) ist.

Aussteller

Aussteller der Urkunde ist derjenige, der geistig hinter dem gedanklichen Inhalt steht, sich also nach außen hin ausdrücklich zu der Urheberschaft bekennt oder sich diese nach den Umständen zurechnen lassen muss.

Echt

Eine Urkunde ist echt, wenn sie von demjenigen geistig herrührt, der als Aussteller aus ihr hervorgeht.

Unecht

Eine Urkunde ist unecht, wenn sie nicht von demjenigen geistig herrührt, der aus ihr als der Aussteller hervorgeht.

Herstellen

Herstellen ist das Bewirken der Existenz.

Verfälschen

Verfälschen ist das nachträgliche Verändern des gedanklichen Inhalts einer echten Urkunde, das den Anschein erweckt, als habe der Aussteller die Erklärung von Anfang an so abgegeben, wie sie nach der Veränderung vorliegt.

Gebrauchen

Eine Urkunde wird gebraucht, wenn der Täter sie dem zu Täuschenden so zugänglich macht, dass dieser die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat.

Zur Täuschung im Rechtsverkehr

Zur Täuschung im Rechtsverkehr handelt, wer einen anderen über die Echtheit (oder Unverfälschtheit) der Urkunde zu täuschen und ihn dadurch zu einem rechtserheblichen Verhalten veranlassen will. Es genügt dolus directus 2. Grades.

§ 274 – Urkundenunterdrückung

Gehören

Gehören meint nicht die Eigentumszuordnung, sondern das Beweisführungsrecht.

Zerstören oder beschädigen

Ein Zerstören oder Beschädigen ist nur dann gegeben, wenn durch eine Einwirkung auf die Urkunde ihr Beweiswert entweder völlig beseitigt oder zumindest beeinträchtigt wird.

Unterdrücken

Unterdrücken ist ein auch bloß vorübergehendes Entziehen der Urkunde, so dass der Berechtigte sie nicht als Beweismittel nutzen kann

§ 303 Sachbeschädigung

Beschädigen

Eine körperliche Einwirkung auf die Sache, die zur Folge hat, dass ihre Unversehrtheit oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt ist.

Zerstören

Zerstören ist jede Einwirkung auf die Sache, durch die ihre Existenz vernichtet oder so wesentlich beschädigt ist, dass sie ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit völlig verloren hat.

§ 316 – Trunkenheit im Verkehr

Fahrzeug führen

Ein Fahrzeug führt, wer es allein oder mitverantwortlich in Bewegung setzt oder hält und es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den öffentlichen Verkehrsraum lenkt.

Fahruntüchtigkeit

Fahruntüchtigkeit liegt vor, wenn die Gesamtleistungsfähigkeit des Fahrers so weit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke sicher zu führen. Bei absoluter Fahruntüchtigkeit, die bei Kraftfahrern ab einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,1‰ vorliegt, wird die Fahruntüchtigkeit unwiderleglich vermutet. Relative Fahruntüchtigkeit liegt vor, wenn der Kraftfahrer eine BAK von 0,3 bis 1,0‰ aufweist und alkoholbedingte Ausfallerscheinungen zeigt. Dies können etwa eine auffällige Fahrweise, ungewöhnliche Fahrfehler oder mangelhafte Reaktionsweisen sein.

§ 259 I – Hehlerei

Sichverschaffen:

Übernahme der tatsächlichen, eigentümergeichen Verfügungsgewalt über die Sache zu eigenen Zwecken im Wege des abgeleiteten Erwerbs im Einvernehmen mit dem Vortäter.

Ankaufen

Ankaufen ist ein Unterfall des Sichverschaffens.

Absetzen

Absetzen ist die im Interesse des Vortäters und mit seinem Einverständnis erfolgende wirtschaftliche Verwertung der Sache durch deren entgeltliche Veräußerung an Dritte.

Absatzhilfe

Absatzhilfe meint das weisungsgebundene, unselbstständige Unterstützen des Vortäters bei dessen Bemühungen um eine wirtschaftliche Verwertung der bemakelten Sache.

§ 164 I – Falsche Verdächtigung

Verdächtigung

Verdächtigung ist jedes Verhalten, durch das ein Verdacht gegen eine bestimmte Person hervorgerufen oder verstärkt wird.

§ 145d – Vortäuschen einer Straftat

Vortäuschen

Vortäuschen setzt das Schaffen einer objektiv unrichtigen Verdachtslage voraus, die geeignet erscheint, ein sinnloses Einschreiten der Behörde zu veranlassen.

§ 257 – Begünstigung

Begünstigungshandlung

Eine Handlung, die objektiv geeignet ist, den durch die Vortat erlangten Vorteil dagegen zu sichern, dass er dem Vortäter zu Gunsten des Verletzten entzogen wird.